



Deutscher Jagdrechtstag e.V. · Luisenstraße 7 · 42853 Remscheid

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Agrarausschuss
Lennéstr. 1 (Schloss)
19053 Schwerin

1. Dezember 2023

Sehr geehrte Frau Dr. Rahm-Präger,

der Deutsche Jagdrechtstag e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zum Entwurf einer Jagdgesetznovelle im Land Mecklenburg-Vorpommern, eine sachverständige Stellungnahme vorlegen zu dürfen.

Anbei finden Sie daher den vollständig beantworteten Fragenkatalog. Zugleich verweisen wir auf den Entwurf einer modifizierten Formulierung zu § 21 Abs. 2, der dem Ministerium vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

für den DJRT e.V.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Henning Wetzel', is placed above the printed name.

Dr. Henning Wetzel

1. **Sehen Sie die neugefasste Präambel mit der vorliegenden Gesetzesnovelle umgesetzt? Wenn nicht, wo sehen Sie Änderungsbedarfe, und wie können diese realisiert werden?**

Die Präambel ist im Wesentlichen in der bisherigen Fassung beizubehalten. Sie definiert die Zielvorgaben des Gesetzes, stellt eine Auslegungshilfe für Behörden und Gerichte dar und hebt hervor, dass die Hege (im Sinne einer wohlverstandenen Definition nach dem BJagdG = „wise use“ natürlicher Ressourcen) eine „gesellschaftliche“ Aufgabe ist, mithin die Hegepflicht Grundeigentümer, Jagdausübungsberechtigte aber auch insbesondere den Staat trifft (vgl. Schuck – BJagdG § 1 Rn. 16). Dies sollte sprachlich noch klargestellt werden.

2. **Die Novelle des Landesjagdgesetzes hat unter anderem das Ziel, die Wildbestände so zu regulieren, dass Naturverjüngung/Waldpflanzung ohne Zaun beim Waldumbau im Klimawandel ermöglicht wird. Inwiefern trägt das erneuerte Jagdgesetz dazu bei, dieses Ziel besser zu erreichen?**

Die Ergänzung der bisherigen Vorschrift des § 1 um eine weitere Nr. 6 („Verjüngung und Bewirtschaftung standortgerechter Baumarten ohne Schutzmaßnahmen zu ermöglichen“) ist aus mehreren Gründen abzulehnen.

a) Rechtssystematisch handelt es sich, da das Gesetz auch in der Novellierung weiterhin in Ergänzung des BJagdG ergehen soll, um eine unnötige Doppelung. Die vorrangige Wahrung der berechtigten forstwirtschaftlichen Interessen ist als Gegenstand der gesetzlichen Hegeverpflichtung nach § 1 Abs. 2 BJagdG bereits normiert und umfasst auch das berechnete Interesse von Forstbewirtschaftern an der Möglichenmachung einer Naturverjüngung unter bestimmten Voraussetzungen (dazu sogleich). Im Lichte der inhaltlichen Doppelung zum BJagdG schafft die Neufassung mithin keinen definitorischen Mehrwert, sondern gibt dem Gesetz letztlich eine Forstzentrierung, die gegenüber anderen Landnutzerguppen nicht zu rechtfertigen ist.

b) Auch die Forderung, dass standortgerechte Baumarten „ohne Schutzmaßnahmen“ verjüngt werden müssen, kann so nicht Gesetzesinhalt werden. Der Deutsche Jagdrechtstag geht auch davon aus, dass Wildbestände im Wald so angepasst sein müssen, dass sich lokal hinreichend etablierte Baumarten ohne Schutz grundsätzlich natürlich verjüngen können müssen. Dies ist aber wie dargestellt bereits unter Berücksichtigung eines wohlverstandenen Hegebegriffs, wie ihn das BJagdG postuliert, nicht bestreitbar. Hingegen kann es nicht Aufgabe eines Jagdgesetzes sein, darauf hinzuwirken, dass Wildbestände so dezimiert werden, dass sich auch Baumarten natürlich verjüngen können, die in einem bestimmten

forstlichen Areal bislang gar nicht oder nur vereinzelt vorkommen. Dies muss erst recht für solche Baumarten gelten, die gezielt durch Pflanzungen neu eingebracht werden. Nicht umsonst differenziert der Bundesgesetzgeber in § 32 Abs. 2 BJagdG danach, ob Baumarten als Hauptbaumarten anzusehen sind oder nicht. Dies ist eine hergebrachte und wohlerwogene Differenzierung. Denn es darf als forstwissenschaftliche Binsenweisheit gelten, dass die Einbringung neuer Baumarten, insbesondere schmackhafter und ggf. gedüngter Laubgehölze dazu führt, dass sprichwörtlich „das letzte Reh“ ausreicht, um entsprechende Bepflanzungsbemühungen innerhalb weniger Tage zunichte zu machen. Anders gesagt, könnte die Einbringung neuer, insbesondere vielleicht derzeit noch als exotisch geltender Baumarten nur ohne Schutzmaßnahmen erfolgreich sein, wenn das betreffende Gebiet faktisch wildleer ist. Auf eine wildleere Eigentumsfläche hat jedoch kein Eigentümer Anspruch, da die Sozialpflichtigkeit des Eigentums aus Art. 14 GG auch die Pflicht erfasst, einen angepassten Wildbestand auf der Fläche leben zu lassen und ihm die Früchte (Ackerkulturen oder Forstpflanzen) als Lebensgrundlage zur Verfügung zu stellen. Insofern kann der Gesetzeszweck legitimerweise nur darauf abzielen, die Naturverjüngung solcher Baumarten ohne Schutzmaßnahmen zu ermöglichen, die in so ausreichender Menge auf der betroffenen Fläche etabliert sind, dass ein angemessener Wildbestand auf dieser Fläche diese Verjüngungsziele nicht gefährdet.

c) Auch der Begriff der „standortgerechten“ Baumarten ist nach hiesiger Auffassung zum derzeitigen Zeitpunkt nicht seriöserweise zum Gesetzeszweck zu erheben. Dies würde voraussetzen, dass in der Forstwissenschaft geklärt ist, was im Lichte des Klimawandels tatsächlich „standortgerechte“ Baumarten sind. Dass dies jedoch nicht ansatzweise der Fall ist, zeigt in geradezu entwaffnender Offenheit die Einladung der Stiftung August Bier aus Brandenburg zu ihrer Veranstaltung „30 Jahre Stiftung August Bier: Der Wald muss leben!“. In dem Einladungsschreiben wird darauf hingewiesen, dass die Stiftungsflächen für Ost-Brandenburger Verhältnisse ein „Luxusproblem“ aufweisen, nämlich eine flächendeckende Buchen-Naturverjüngung. Sodann wird die zu diskutierende Frage aufgeworfen, ob die Buche hier eine klimatische Chance habe, wenn ja, wie aus dieser Buchen-Naturverjüngung weiter ein Mischwald geformt werden könne und ob überhaupt im Hinblick auf den Klimawandel ausreichendes Waldwissen vorhanden sei, oder entsprechende „Reallabore Wald“ nötig sind. Diese Ausführungen stellen exemplarisch das Dilemma der Forstwirtschaft dar. Zum einen wird nach Naturverjüngung gerufen, stellt sich diese dann in Form einer Buchen-Verjüngung ein, ist dies dann offensichtlich auch wieder kritisch zu sehen und gleichzeitig wird die Überlegung angestellt, ob der Wald als „Reallabor“ für diese Zukunftsfragen dienen muss.

Dem Landesgesetzgeber sollte die Auffassung aller seriösen Forstwissenschaftler bekannt sein, dass es mit zahlreichen Fragezeichen versehen ist, welcher Wald tatsächlich klimaresistent ist. Sie zeigt aber jedenfalls, dass die in § 1 Nr. 6 vorgeschlagene Formulierung zu „standortgerechten“ Baumarten jedenfalls zum heutigen Zeitpunkt noch nicht tragfähig ist. Wenn der Wald tatsächlich zum „Reallabor“ werden soll, können diese Erprobungen und Anzüchtungsversuche nicht durch ein radikales Dezimieren von Wildbeständen abgesichert werden, vielmehr sind solche Versuchsflächen, aus denen sicherlich in den nächsten Jahrzehnten die Erkenntnisse wächst, welcher Wald auf Mecklenburg-Vorpommerns Böden tatsächlich standortgerecht sein wird, technisch zu schützen.

Der Deutsche Jagdrechtstag weist aber ausdrücklich darauf hin, dass er die Notwendigkeit, dass der Wildbestand eine Naturverjüngung etablierter (!) Baumarten selbstverständlich zulassen muss, nicht in Abrede stellt.

Es ist zudem auf Folgendes hinzuweisen: Die Überprüfung, ob eine Wildbestandshöhe angemessen ist, erfolgt über Vegetationsgutachten. Wenn in diesen Gutachten aber keine Erfassung von Lebensraumparametern (alternatives Äsungsangebot, Störungseinflüsse etc.) stattfindet, dann wird dieses Verfahren einer objektiven Schadensbewertung nicht gerecht. Die übliche Schlussfolgerung beim Auftreten von Wildschäden lautet dann: zu hoher Wildbestand. Dies greift zu kurz. Denn die Höhe des Wildbestandes kann ein Einflussfaktor sein, das muss aber nicht überall zutreffen. Die Lebensraumausstattung ist ganz entscheidend dafür, ob Wildschäden entstehen. Auch in der vorliegenden Novelle wird ein eindimensionaler Lösungsansatz verfolgt („Wildreduktion= Schadensreduktion“), insofern ist hier keine wirkliche Innovation und mithin keine wirkliche Lösung der Wildschadensproblematik gegeben. Es ist im Rahmen einer zwingend notwendigen Überarbeitung ein Unterschied zwischen Naturverjüngung und Pflanzungen zu machen bei der Frage der Notwendigkeit forstlicher Schutzmaßnahmen. Die Naturverjüngung "arbeitet mit höheren Stückzahlen" und zudem sind die Jungbäume nicht in Reihen gepflanzt d.h. verbissen werden eher die randständigen Pflanzen. Die mittig Stehenden können aufwachsen. Daher kann man bei Naturverjüngungen erwarten, dass diese ohne Schutz aufwachsen müssen. In Anpflanzungen kommen Forstschulpflanzen zum Einsatz, die sehr nährstoffhaltig und daher beim Wild beliebt sind. Eine weitere Verbissgefährdung ergibt sich aus dem Schema der Anpflanzung in Reihen, das bedeutet, dass jede Pflanze z.B. für Rehwild gut erreichbar ist. Insbesondere bei Anpflanzungen von Laubbäumen zu umgebenden Nadelholzkulturen ist eine Zäunung unverzichtbar, da diese Anpflanzung – wie

bereits dargestellt - wie ein Magnet wirkt, insbesondere wenn keine nahegelegenen Äsungsflächen vorhanden sind.

3. Wie erfüllt das Gesetz das Ziel, dass Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften rechtssicher dazu gebracht werden, dass sie die Mindestabschusspläne erfüllen?

Rechtssicher überhaupt nicht. Die bloße Anwendung ordnungsbehördlicher Maßnahmen iRd § 21 LJagdG n.F. ist für sich alleine ungeeignet, da der Jagdausübungsberechtigte sich regelmäßig auf den Grundsatz *ultra posse nemo obligatur* zurückziehen kann.

4. Welche Vor- und Nachteile hat eine kürzere (6 Jahre), mittlere (9 Jahre) und längere (12 Jahre) Pachtdauer für den Jagdbetrieb?

Die Festlegung einer Mindestpachtzeit dient nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung insbesondere der Nachhaltigkeit der Wildbewirtschaftung (Hegemaßnahmen, etwa auch zugunsten des Niederwildes) und dem Schutz der Investitionen. Sie darf daher nicht zu kurz bemessen sein und sollte mindestens neun Jahre betragen. Die Festlegung auf sechs Jahre in dem jetzt dem Parlament vorliegenden Entwurf war nach Mitteilung des Ministers Dr. Backhaus (anlässlich eines Gesprächs auf der MeLa) nicht mit ihm abgestimmt, der ursprüngliche Referentenentwurf seines Hauses sah – begrüßenswerte - 12 Jahre vor.

5. Ist der Waldumbau von Kiefernmonokulturen zu resilienten klimaangepassten Mischwäldern durch entsprechende Bejagung des Wildes zu erreichen?

Durch Bejagung allein definitiv nicht, sie ist ein wichtiges unterstützendes (!) Instrument z.B. in Gestalt der Schwerpunktbejagung an Verjüngungsflächen (hier geht es weniger um die Strecke, sondern vielmehr um den Effekt der Vergrämung). Es kann lokal erforderlich sein, den Wildbestand, insbesondere während der Umbauphase, zu reduzieren. Das bedeutet aber auch, dass der Jagddruck gesteigert wird und damit dem Wild an anderen Flächen (die nicht wildschadensgefährdet sind) Ruhe zugestanden werden muss. Letztlich muss zwingend ein auf die lokalen Erfordernisse und Möglichkeiten ausgerichtetes Jagdkonzept erarbeitet, erprobt und ggf. angepasst werden. Für das Gelingen des beschriebenen Waldumbaus sind aber auch waldbauliche Instrumente ganz entscheidend - Beispiele: Angebot an störungsfreien Äsungsflächen oder Initialpflanzungen in Kleingattern (sie haben den Vorteil, dass Flächen dazwischen mit Pionierpflanzen Äsung bieten und der Lebensraum von Wildtieren nicht durch große gezäunte Flächen zerschnitten wird), keine Totalberäumung sondern Liegenlassen von Kronenmaterial/ Astmaterial, keine Stubbenentfernung (dies dient der Totholzbildung und damit dem Bodenaufbau und der Wasserspeicherung), sodass in deren Schutz kleine Bäume verbissgeschützt aufwachsen können.

6. Welche zusätzlichen Maßnahmen werden benötigt, um diesen Waldumbau zu erreichen?

Angebot an alternativer Äsung z.B. ungestörte Äsungsflächen im Wald, Waldrandstrukturen, die sowohl Äsung als auch Deckung bieten, Liegenlassen von Ast- und Kronenmaterial (bieten Äsung und für Keimlinge natürlichen Verbißschutz), Besucherlenkung, Betretungsverbote und Wildruhezonen (Beunruhigung von Wild fördert Verbiss- und Schälsschäden)

7. Halten Sie die Gesetzesnovellierung für geeignet, den Waldumbau ohne Schutzmaßnahmen zu gewährleisten?

Ein gezielter und flächiger Waldumbau innerhalb relativ kurzer Zeit ist nach Einschätzung renommierter Wildtierökologen wie Prof. Dr. Reimoser nicht ohne Schutzmaßnahmen zu bewerkstelligen. Im Übrigen sind es in erster Linie waldbauliche und keine gesetzlichen Maßnahmen, die für einen Waldumbau erforderlich sind (siehe auch bereits zuvor).

8. Wie bewerten Sie die Ausweisung von umzäunten Anlagen zur Energiegewinnung oder einer besonderen Infrastruktur wie Photovoltaikanlagen oder Umspannwerke als befriedete Bezirke?

Da diese Flächen ohnehin praktisch aus der Bejagung fallen, ist eine Erklärung zum befriedeten Bezirk sinnvoll.

9. Wie bewerten Sie die Absenkung der Mindestpachtzeit auf 6 Jahre?

Siehe Antwort zu Frage Nr. 4. Eine Mindestpachtzeit von sechs Jahren ist zu kurz, um den Lebensraum des Wildes nachhaltig zu verbessern und eine bodenständige und verantwortungsvolle Jagd sicherzustellen. Sie war nach dem Referentenentwurf und nach der Aussage von Herrn Dr. Backhaus auch nicht beabsichtigt. Die vom BJagdG vorgesehenen min. neun Jahre sollten nicht unterschritten werden.

10. Wie bewerten Sie das Verbot, Bleischrot im 400 Meter-Abstand von Ufern zu verwenden?

Das Verbot geht über das Verbot nach der REACH-Verordnung hinaus. Es sollte gestrichen werden.

11. Sehen Sie Schwierigkeiten im Verbot von Totschlagfallen?

Ja (dazu zu Frage 44)

12. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf hinsichtlich eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Hege und Waldentwicklung (Wald und Wild)?

Die Frage ist suggestiv. "Hege" bedeutet keinesfalls, einen möglichst hohen Wildbestand zu haben. Die Hege kann und muss auch die Begrenzung des Wildbestandes umfassen („Hege mit der Büchse“) Sie ist daher gerade kein Gegensatz zur Waldentwicklung - anders als es die Fragestellung suggeriert. Durch die Änderung einer Reihe von Regelungen (z.B. §§ 1, 10 und v.a. § 21) wird dieses Gleichgewicht in Richtung forstwirtschaftlicher ökonomischer Belange verschoben und verliert daher an Ausgewogenheit.

13. Wie bewerten Sie die § 2 des Gesetzentwurfes festgelegten Regelungen zur Gestaltung der Jagdbezirke hinsichtlich der Eingriffe in Eigentumsrechte und der Ausgestaltung der Jagdbezirke?

Die Abrundung durch Vertrag ist sinnvoll, wenn dennoch zwingend die Belange der Jagdpflege berücksichtigt werden und dies nicht zu einer willkürlichen Gestaltung der Jagdbezirke unabhängig von Eigentumsgrenzen führt. Die Gestaltung von Jagdbezirken muss sich an objektiven Notwendigkeiten ausrichten.

14. Wie bewerten Sie die vorgenommene Definition von standortgerechten Baumarten?

Siehe hierzu Antwort zu Frage 2

15. Wie bewerten Sie die § 2 des Gesetzentwurfes festgelegten Regelung?

Siehe hierzu Antwort zu Frage 13

16. Wie bewerten Sie die § 21 Abs. 2 des Gesetzentwurfes getroffene Regelung hinsichtlich von Mindestabschussvorgaben?

Der „Mindestabschuss“ ohne zeitliche und zahlenmäßige Begrenzung ist nach Meinung zahlreicher Juristen und Wildtierbiologen sicherlich eine der größten Fehlentwicklungen des vorliegenden Entwurfes. Die genannten Arten sind rudelbildende Arten. Ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis sowie eine entsprechende Altersstruktur sind wichtige Grundpfeiler für die Sozialstruktur. Mindestabschuss bedeutet, dass die Entnahme grds. unbegrenzt erfolgen kann. Mit dieser Vorgabe beim weiblichen Wild ist die Gefahr verbunden, dass das Geschlechterverhältnis aus der Balance gerät. Beispiel 1: zu wenig Alttiere an den Brunftplätzen führt zu mehr Stress für das weibliche Wild, was sich wiederum auf die Kondition der Alttiere auswirkt. Beispiel 2: Alttiere sind erfahren (kennen z.B. die besten

Äsungsplätze und Verstecke) und führen daher den weiblichen Rudelverband. Im Extremfall können Mindestabschusspläne eine Lokalpopulation gefährden, nicht nur auf Grund des Verlusts von Individuen, sondern auch durch den Verlust an genetischer Vielfalt. Für die genetische Vielfalt sind nicht nur die wandernden Hirsche entscheidend.

Die in § 21 Abs. 2 vorgesehene Mindestabschussregelung stellt zudem einen Verstoß gegen § 1 Abs. 2 BNatSchG und gegen die Berner Konvention dar, die die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1984 ratifiziert hat. Daraus ergibt sich die völkerrechtliche Verpflichtung, zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen. Nach Art. 2 der Konvention haben die Vertragsparteien Maßnahmen zu ergreifen, um die Population der wildlebenden Tiere auf einem Stand zu erhalten oder auf einen Stand zu bringen der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht. Die Beibehaltung des biologischen Gleichgewichts wird in der Präambel ausdrücklich erwähnt und entspricht daher dem Grundgedanken des § 1 BNatSchG. Art. 7 der Konvention und verpflichtet die Vertragsparteien unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten dazu, geeignete gesetzgeberische und verwaltungsseitige Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der in Anhang III der Konvention aufgeführten wildlebenden Tierarten sicherzustellen, wobei jegliche Nutzung der in Anhang III aufgeführten wildlebenden Tiere so geregelt werden muss, dass die Populationen in ihrem Bestand nicht gefährdet werden. Anhang III beinhaltet dabei die geschützten Tierarten, die in diesem Sinne nur in einem Umfang bejagt oder genutzt werden dürfen, der ihren Bestand nicht gefährdet. Rot- und Damwild unterfallen wie alle Cerviden dem Schutzstatus des Anhang III. Nach Art. 8 haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, sämtliche Mittel zu verbieten, die zum wahllosen Fangen oder Töten geeignet sind oder die zum Verschwinden oder einer schweren Beunruhigung von Populationen der geschützten Arten führen können (ob es tatsächlich dazu kommt, ist irrelevant!). Die Einführung eines Mindestabschusses widerspricht grundlegend dieser völkerrechtlichen Verpflichtung. Sie ermöglicht theoretisch (was ausreicht!) einen Totalabschuss und eine ungeordnete und biologisch aus dem Gleichgewicht geratende Wildpopulation. Sie ist damit verbotenes Mittel im Sinne der Konvention.

Überdies fehlt die praktische Notwendigkeit für eine solche Regelung. Die Streckenergebnisse im Land sind im Negativtrend und nachweislich erfüllen landesweit zahlreiche Hegegemeinschaften und Jagdbezirke (gerade auch die staatlichen Forstämter) die Abschusspläne nicht mehr, obwohl der Jagddruck steigt.

Um dem punktuellen Bedürfnis einer Flexibilisierung Genüge zu tun, ist entweder bei Streichung des Mindestabschusses eine Reduktionsabschussanordnung der Hegegemeinschaft (wie bereits praktiziert) denkbar oder – wie von Prof. Dr. Hackländer im

Interview mit dem NDR vorgeschlagen – eine Deckelung des Mindestabschlusses mit max. 20 % ins Gesetz aufzunehmen.

<https://www.ndr.de/fernsehen/Wildtierbiologe-Hacklaender-kritisiert-Landesjagdgesetz,hacklaender104.html>

17. Erachten Sie die Aufnahme des Wolfes oder des Bibers in die Liste des jagdbaren Wildes (§ 26) als notwendig?

Ja. Beide Arten sind mittlerweile wieder in so großer Zahl vorhanden, dass sie nicht mehr gefährdet sind. Für den Biber hat das BMUV den günstigen Erhaltungszustand bereits festgestellt. Auch beim Wolf liegen die Voraussetzungen des günstigen Erhaltungszustandes nach Art. 1 lit. i) FFH-RL vor, auch wenn das BMUV den günstigen Erhaltungszustand noch nicht im Rahmen der turnusmäßigen Berichterstattung an die EU-Kommission gemeldet hat (was aber auch lediglich deklaratorische Wirkung hat und für die Länder wg. Art. 83 GG nicht maßgeblich ist). Beide Arten haben auch ein so erhebliches Konfliktpotential, dass eine Regulierung mittlerweile auch über Einzelentnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG hinaus erforderlich ist. Ein solches Bestandsmanagement muss aber im Rahmen des Jagdrechts erfolgen. Das BNatSchG ist darauf nicht ausgerichtet und bietet (außer der artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) keine ausreichenden Regelungsinstrumente – anders als das Jagdrecht. Eine Entstehung von parallelen Regulierungsstrukturen auf Grundlage unterschiedlicher Rechtskreise ist auch aus Sicherheitsgründen abzulehnen und darüber hinaus wegen des Eigentumsgrundrechts verfassungsrechtlich problematisch. Allerdings sollte die Aufnahme ins Jagdrecht gesetzessystematisch auch konsequent erfolgen und nicht so, wie es in Niedersachsen erfolgt ist und in Schleswig-Holstein geplant ist. Dort werden Genehmigungen nach wie vor nach BNatSchG erteilt, lediglich der Vollzug richtet sich nach dem Jagdrecht.

18. In welchen Bereichen des Gesetzentwurfes sehen Sie Überschneidungen mit dem Bundesjagdgesetz bzw. eine mangelnde Gesetzgebungskompetenz für den Landesgesetzgeber?

Beim Schießnachweis. Das Land hat hierfür keine Gesetzgebungskompetenz. Das Recht der Jagdscheine hat der Bund sich vorbehalten. Nach allgemeiner Meinung bedeutet dies, dass die Länder daran gehindert sind, weitere Voraussetzungen für die Ausübung der Jagd als bundesrechtlich vorgesehen, zu schaffen. Vom Abweichungsverbot des Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG umfasst sind insbesondere auch Bestimmungen, die die bundesjagdgesetzlich abschließend geregelten Voraussetzungen der Erteilung eines Jagdscheins entweder zu unterschreiten oder zu überschreiten suchen

(Dürig/Herzog/Scholz/Uhle GG Art. 72 Rn. 238) Das gilt namentlich für Regelungen, die die Jagdausübung materiell an weitere personenbezogene Voraussetzungen knüpfen, auch wenn sie diese nicht formell zur Bedingung für die Erteilung eines Jagdscheins machen; andernfalls stünde es den Ländern offen, die sachliche Legitimationswirkung des Jagdscheins zu entwerten und auf diese Weise die Abweichungsfestigkeit der Kompetenz für das Recht der Jagdscheine auszuhöhlen (Dürig/Herzog/Scholz/Uhle a.a.O.) Praktisch bedeutsam geworden ist diese Feststellung etwa für die landesrechtliche Anordnung eines zu erbringenden Nachweises über die Erhaltung der Schießfertigkeit als Voraussetzung der Jagdausübung (Dürig/Herzog/Scholz/Uhle a.a.O.).

19. Welchen weiteren Handlungsbedarf sehen Sie im Rahmen der Gesetzesnovellierung?

Der Entwurf sollte grundlegend überarbeitet werden, er geht unnötig und vollkommen unverständlich weit über die Forderungen des Koalitionsvertrages hinaus, enthält viele schwer verständliche Passagen, handwerkliche Mängel wie Leer-Bezugnahmen und darüber hinaus zahlreiche zu kritisierende materiell-rechtliche Regelungen (siehe u.a. diese Stellungnahme). Manche Regelungen entbehren jeglicher sachlichen Rechtfertigung und erscheinen eher ideologischer Natur. So ist etwa gezielte Schwächung der Landesjägerschaft bei der Jagdabgabemittelvergabe (§ 16 Abs. 2) weder vom Koalitionsvertrag vorgesehen, noch aus anderen sachlichen Gründen geboten. Ebenso wenig ist die gezielte Schwächung der bewährten Hegegemeinschaften sachlich zu erklären. Auch die übermäßige Zahl an Verordnungsermächtigungen ggü. der ministerialen Jagdbehörde sollte das Parlament kritisch hinterfragen. Eine derart umfängliche Abgabe von Legislativkompetenz an die Verwaltung widerspricht hergebrachten rechtsstaatlichen Grundsätzen.

20. Halten Sie es für richtig, den rechtlichen Status Quo der Hegegemeinschaften beizubehalten?

Den mit dem Gesetz insgesamt intendierten Änderungen, insbesondere die Regulierung von Schalenwildbeständen zur Erreichung klimastabiler Wälder unter gleichzeitiger Berücksichtigung der berechtigten Lebensraumansprüche der Wildtiere, kann am besten über das Instrument einer starken Hegegemeinschaft Geltung verliehen werden. Entgegen der Ankündigung des Ministers Dr. Backhaus wird die Hegegemeinschaft mit dem vorliegenden Entwurf jedoch tatsächlich geschwächt (zB durch das Ausscheren von sogenannten Planungsgemeinschaften). Dies entspricht der langjährigen Forderung bestimmter partikularer Interessengruppen, kann aber nicht Maßstab eines „guten“ Jagdgesetzes sein. Es sollte vielmehr in Betracht gezogen werden, die Hegegemeinschaften zur Körperschaft öffentlichen Rechts zu erheben. Dies ist in Rheinland-Pfalz erprobt und

sorgt dafür, dass solche Wildarten, die revierübergreifend bewirtschaftet werden müssen, effizient beplant und bejagt werden können. Die Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit damit einhergehender Zwangsmitgliedschaft der in ihrem Gebiet liegenden Jagdbezirke, stellt sicher, dass hier eine großflächige Abschussplanung einschließlich beispielsweise notwendiger Anordnung des körperlichen Nachweises durch die Hegegemeinschaft möglich ist. Gleichzeitig eröffnet die Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Möglichkeit, solche Mitglieder, die sich unzureichend am Abschuss beteiligen oder bei denen der Verdacht besteht, dass lediglich „Postkartenabschüsse“ gemeldet werden, rechtssicher zu sanktionieren. Eine möglichst großflächige Verantwortungsgemeinschaft der Inhaber des Jagdausübungsrechts sichert bei Einräumung gesetzlicher Sanktionsmöglichkeiten, den intendierten Gesetzeszweck besser als es die Jagdbehörde mit Instrumenten wie § 27 BJagdG erreichen könnte. Mindestens aber ist der alte Rechtszustand beizubehalten.

21. Ist es aus Ihrer Sicht zweckdienlich, eine Mindestpachtdauer für Jagdreviere festzulegen? Oder sollte die Verhandlungsfreiheit gestärkt und stattdessen eine Höchstpachtdauer vorgesehen werden?

Die Frage ist nicht verständlich. Warum sollte die Festlegung einer Höchstpachtdauer eine Stärkung der „Verhandlungsfreiheit“ darstellen? Soll die „Vertragsfreiheit“ gemeint sein? Wenn ja: Diese wird denklingsch sowohl durch Höchst- als auch Mindestdauer eingeschränkt. Eine Höchstpachtdauer aus Sorge vor „schießunwilligen“ Pächtern ist unnötig. Denn dem kann sinnvollerweise durch Sonderkündigungsrechte (bereits jetzt absolut üblich in Jagdpachtverträgen) begegnet werden. Eine ausreichende Mindestpachtdauer ist hingegen notwendig und legitim (auch nach der Rspr. des BGH), vgl. Antwort zu Frage 4.

22. Sind die Regelungen zum Ausschluss bleihaltiger Munition aus Ihrer Sicht ausreichend?

Ja. Es ist auch sinnvoll, sich hierbei auf Schalenwild zu konzentrieren. Auf europäischer Ebene wird derzeit im Rahmen der REACH-Verordnung ein Verbot von Blei als Munitionsbestandteil vorbereitet. Daher ist fraglich, ob es einer Regelung auf Landesebene noch bedarf.

23. Sind aus Ihrer Sicht Abschusspläne für Rehwild sinnvoll oder nicht?

Die Frage ist offensichtlich nicht rechts-, sondern praxisbezogen. Daher: Die Erfahrung aus den Ländern, die in den letzten Jahren den Abschussplan für Rehwild abgeschafft haben, zeigt, dass es auch ohne Abschussplan geht. Das setzt aber ein höheres

Verantwortungsbewusstsein voraus. Die rechtliche Bewertung ist komplexer, hier aber offensichtlich nicht gefragt.

24. Gibt es aus Ihrer Sicht eine nachvollziehbare Rechtfertigung dafür, die Rabenvögel Elster, Rabenkrähe und Nebelkrähe zu jagdbaren Tierarten zu erklären?

Ja, denn es handelt sich um Arten, die durch Prädation einen erheblichen Einfluss auf das Niederwild und andere Wildtierarten, insbesondere bodenbrütende Vögel, haben können.

25. Sollte aus Ihrer Sicht weiterhin ein Wildschadensausgleich für landwirtschaftlich erzeugte Energiepflanzen erfolgen?

Der großflächige Anbau von Energiepflanzen (v.a. Mais und Raps) birgt tatsächlich ein erhebliches Wildschadensrisiko. Der gesetzliche Grundgedanke der Solidarhaftung in der Jagdgenossenschaft wird konterkariert, wenn der einzelne Bewirtschafter nicht zumindest Bejagungsmöglichkeiten schafft (vgl. Wetzel AUR 2010, S. 70). Eine Beschränkung des Anspruchs auf Wildschadensersatz bei einer ordnungsgemäßen Bejagung sollte erwogen werden (vgl. Groß, Die Haftung für Wildschäden - Exkulpationsmöglichkeit des Jagdpächters?, 2021, S. 207ff.). Zum Teil gibt es schon entsprechende gesetzliche Regelungen auf Landesebene (vgl. § 30 Abs. 1 LJagdG Schleswig-Holstein, § 35 Abs. 1 LJagdG Sachsen-Anhalt, § 54 Abs. 3 JWVG Baden-Württemberg).

26. Welche Mindestgröße für Eigenjagdgebiete halten Sie für zweckdienlich?

Die bundesweit übliche Größe von 75 ha hat sich bewährt und stellt einen angemessenen Ausgleich zwischen den Erfordernissen einer großräumigen Wildbewirtschaftung und dem Eigentumsrecht dar. Allein aus wildbiologischen Gründen wäre bei vielen Wildarten eigentlich eine größere Fläche sinnvoll. Dem kann aber in gewisser Weise auch durch Hegegemeinschaften entsprochen werden. Dann müssen diese aber rechtlich gestärkt – und nicht wie hier bewusst geschwächt – werden.

27. Sollte die Jagd unter Verwendung von Drohnen erlaubt sein, ggf. mit welchen Einschränkungen?

Diese sollte in der Tat auf Jungwildrettung beschränkt werden. Die gewählte Formulierung ist jedoch nicht ausreichend, um die Verstöße gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit durch die Ausübung der Jagd mit Drohnen vollständig zu unterbinden. Die Formulierung ist daher so zu fassen, dass auch argumentative Umgehungsversuche unterbunden werden. z.B.

„Die Verwendung von Drohnen oder ähnlichen Fluggeräten während der Jagdausübung, mit Ausnahme der Jungwildrettung, ist verboten. Werden Drohnen oder ähnliche Fluggeräte zur Feststellung der Anwesenheit von Wild in Flächen oder zum Wildbestandsmonitoring oder der Wildschadenserkenntung genutzt, ist eine Bejagung der beflogenen Fläche während 24 Stunden nach Abschluss des Einsatzes der Drohne oder eines ähnlichen Fluggerätes verboten.“

28. Braucht es aus Ihrer Sicht eine klarstellende Regelung zum Einsatz von Jagdhunden in Ausbildung im Gesetz?

Das kann aus Gründen der Klarstellung sinnvoll sein. Allerdings dürfte eine solche Regelung auch von der Verordnungsermächtigung in der geplanten Neufassung des § 35 Abs. 2 LJagdG abgedeckt sein.

29. Halten Sie es für richtig, die Nachtjagd auf Rehwild auch weiterhin nicht zu erlauben?

Ja. Die Nachtjagd ist grundsätzlich aus wildbiologischer und jagdrechtlicher (Stichwort: Tierschutz) Sicht problematisch. Sie kann für Schwarzwild mit Blick auf den Seuchenfall (ASP) nötig sein, sollte aber auch dann mit Blick auf das erhebliche Störungspotential nur zurückhaltend und mit größter Umsicht ausgeübt werden. Insbesondere in Gebieten, die zeitgleich von Rotwild genutzt werden, ist die Nachtjagd ein erwiesenermaßen großer Störfaktor und kann die Wildschadenssituation erheblich verschlimmern.

30. Würden Sie die Erlaubnis des Einsatzes von Nachtsicht- und Wärmebildzieltechnik auf alle Schalenwildarten befürworten?

Nein (siehe Antwort zu Frage 29)

31. Würden Sie angesichts der klimatischen Entwicklungen eine Streichung der sog. „Notzeit“ und damit ein Verbot der Wildfütterung befürworten?

Nein. Nur weil es (auf Grund klimatischer Entwicklungen) seltener angewandt wird, ist das tierschutzrechtlich gebotene Instrument der Notzeit nicht überflüssig. Die Regelungen zur Notzeit sollten beibehalten werden, auch wenn die praktische Bedeutung vermutlich abnehmen wird. Es wird auch in Zukunft Wetterlagen geben, in denen aus Tierschutzgründen die Fütterung und ein Verbot der Bewegungsjagd erforderlich sind.

32. Sollte Ihrer Meinung nach das Ankirren von Schwarzwild verboten oder unter behördlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt werden?

Die Ansitzjagd an der Kirmung ist ein wichtiger Bestandteil der Bejagung des Schwarzwildes. Sie ist in § 18 LJagdG schon geregelt und sollte nicht weiter beschränkt werden.

33. Sollte das Recht der Landesjägerschaft, die Entziehung von Jagdscheinen zu beantragen, im Gesetz präzisiert werden?

Die Regelung ist an sich hinreichend präzise, angelehnt an § 17 BJagdG kann eine Ergänzung bzgl jagdrechtlicher, tierschutzrechtlicher oder naturschutzrechtliche Vorschriften in Betracht gezogen werden.

34. Wie bewerten Sie den „Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Landesjagdrechts“ insgesamt? Welche positiven wie negativen Aspekte beherbergt der Gesetzentwurf und welche Aspekte fehlen in Gänze?

Wie bereits ausgeführt: Der Entwurf sollte noch einmal grundlegend überarbeitet werden, er geht unnötig und vollkommen unverständlich weit über die Forderungen des Koalitionsvertrages hinaus, enthält viele schwer verständliche Passagen, handwerkliche Mängel wie Fehl-Bezugnahmen und darüber hinaus zahlreiche zu kritisierende materiell-rechtliche Regelungen (siehe u.a. diese Stellungnahme). Manche Regelungen entbehren jeglicher sachlichen Rechtfertigung und erscheinen eher ideologischer Natur. So ist etwa gezielte Schwächung der Landesjägerschaft bei der Jagdabgabemittelvergabe (§ 16 Abs. 2) weder vom Koalitionsvertrag vorgesehen, noch aus anderen sachlichen Gründen geboten. Ebenso wenig ist die gezielte Schwächung der bewährten Hegegemeinschaften sachlich zu erklären. Auch die übermäßige Zahl an Verordnungsermächtigungen zugunsten der ministerialen Jagdbehörde sollte das Parlament kritisch hinterfragen. Eine derart umfängliche Abgabe von Legislativkompetenz an die Verwaltung sollte aus Rechtsgründen zwingend unterbleiben.

35. Wie bewerten Sie den vom Gesetzentwurf vorgesehenen unbeschränkten Mindestabschuss hinsichtlich seiner Funktionalität im Rahmen der Gruppenabschusspläne die staatliche Hegeverpflichtung sicherzustellen? Ist dies noch möglich?

Mit der Erstellung eines Abschussplans (auch Gruppenabschuss) wird die Stückzahl bezogen auf das Geschlecht und die jeweilige Altersgruppe festgelegt. Ein unbeschränkter Mindestabschuss steht dem entgegen, zudem werden wildbiologische Aspekte vernachlässigt und er verstößt gegen die Berner Konvention. Der Staat kommt seiner verfassungsrechtlich hergeleiteten Hegeverpflichtung durch die Schaffung einer solchen Regelung nicht nach.

a) Wie bewerten Sie den im Gesetzentwurf geplanten Mindestabschuss, ohne jegliche Begrenzung, hinsichtlich seiner wildbiologischen Einflüsse?

Hierzu bitte ich, die Stellungnahme des Wildtierbiologen Prof. Dr. Hackländer heranzuziehen.

b) Welche Vor- und Nachteile hat der geplante Mindestabschuss?

Vorteile: Keine, da eine praktische Notwendigkeit regelmäßig fehlt (nachweislich fehlende Planerfüllung, sinkende Jagdstrecken durch Wolfseinfluss usw.). Ein zeitlich begrenzter Reduktionsabschuss iRd Hegegemeinschaften genügt bei Schwerpunktproblemen.

Nachteile: Nicht rechtskonform und wildbiologisch unverantwortlich

36. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf hinsichtlich hinreichender Möglichkeiten, um Jagdausübungsberechtigte die ihre gesellschaftliche Verpflichtung zur Herstellung von angepassten Wildbeständen nicht nachkommen zu sanktionieren.

Ungenügend. Trotz der von Minister Dr. Backhaus öffentlich geäußerten Hoffnung, das Gesetz würde nun „Wildstaplern“ (sic!) entgegenwirken können, hat der Entwurfsverfasser es unterlassen, eine durchaus mögliche Regelung hierzu zu etablieren, um tatsächlich den wenigen „schwarzen Schafen“ beizukommen. Faktisch wird lediglich auf § 27 BJagdG verwiesen, ohne eine dafür notwendige rechtssicherere Bewertung der Wildschadenssituation – die die Grundlage der Abschussanordnung sein muss – in Gesetzesform gegossen wird.

a) Bei positivem Votum: Bitte begründen.

b) Bei negativem Votum: Wie müssten solche Sanktionsmöglichkeiten im Gesetz aussehen?

Eine an § 27 BJagdG angelehnte, jedoch präzisierte und mit einem gerichtsfesten Wildwirkungsfeststellungsverfahren unterlegte landesrechtliche Vorschrift. Das in M-V eingeführte Wildwirkungsmonitoring ist hierzu völlig ungeeignet.

37. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung einer neuen Regelung zum Überjagen von Jagdhunden hinsichtlich ihrer Geeignetheit weitere Rechtsstreitigkeiten zu unterbinden? Werden durch die gewählte Formulierung die Eigentumsrechte der Reviernachbarn verletzt?

In der vorgesehenen Regelung sollte klargestellt werden, dass lediglich das unbeabsichtigte Überjagen zu dulden ist. Das ergibt sich zwar auch aus der Maßgabe, dass die "zumutbaren organisatorischen Maßnahmen gegen ein Überjagen getroffen" werden müssen, aber um

stärker zu verdeutlichen, dass lediglich das nicht mit letzter Sicherheit zu vermeidende Überjagen zu dulden ist, wäre eine Klarstellung sinnvoll. Es gibt leider ausreichend Beispiele aus der Praxis, bei denen das Überjagen von Hunden mindestens willkommen war, wenn nicht gar beabsichtigt. Ob eine solche Regelung überhaupt geeignet ist, Rechtsstreitigkeiten zu verhindern, ist zweifelhaft. Eine gewisse Duldungspflicht ergibt sich schon aus den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit. Aber auch wenn eine konkrete Verpflichtung ausdrücklich normiert ist, muss dies Rechtsstreitigkeiten nicht unbedingt verhindern. Denn es ist eine Frage des Einzelfalles, ob die zumutbaren organisatorischen Maßnahmen getroffen wurden. Gerade darüber, was zumutbar ist, kann es schnell Divergenzen geben, die vor Gericht ausgetragen werden.

Wie dargestellt, ist ein unbeabsichtigtes Überjagen schon aus Gründen der Weidgerechtigkeit zu dulden. Dadurch werden Eigentumsrechte nicht verletzt. Eigentumsrechte werden jedoch verletzt, wenn das Überjagen beabsichtigt ist, oder durch Unterlassen zumutbarer Maßnahmen hingenommen wird. Dies ist dann nicht zu dulden und kann den Straftatbestand der Wilderei (§ 292 StGB) erfüllen. Eigentumsrechte werden durch die gewählte Formulierung nicht verletzt, jedoch durch einen Missbrauch der Duldungspflicht.

38. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf formulierte Tatsache Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich als befriedete Bezirke zu erklären?

Siehe Antwort zu Frage 8

39. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf benannte Mindestpachtdauer von 6 Jahren? Welche Argumente sprechen für und gegen längere Mindestpachtdauern von 9 der 12 Jahren?

Siehe Antwort zu Frage 4

40. Wie würden Sie eine Aufnahme des Wolfs ins Landesjagdgesetz bewerten? Welche Konsequenzen bzw. Möglichkeiten würde die Aufnahme des Wolfes ins Jagdgesetz im Umgang mit dem Wolf mit sich bringen?

Siehe Antwort zu Frage 17

41. Welche Möglichkeiten gibt es allgemein, um die Rechte von Eigentümern kleinerer Flächen innerhalb von Jagdgenossenschaften zu stärken?

Dazu kann u.a. die Bewusstseinsbildung gehören, dass die Wahrnehmung des Stimmrechts in der Jagdgenossenschaftsversammlung entscheidend ist und nicht immer das höchste Gebot das Beste sein muss.

42. **Wie bewerten Sie den derzeit im Gesetzentwurf befindlichen Wortlaut zum Schießnachweis? Verstößt diese Formulierung gegen Bundesrecht?**

Siehe Antwort zu Frage 18

43. **Wie bewerten Sie die Tatsache, dass im Gesetzentwurf mit dem Sachverhalt der sogenannten 'Standortgerechten Baumarten' gearbeitet wird? a) Was versteht man unter standortgerechten Baumarten?**

Siehe dazu zunächst grundlegend Antwort zu Frage 2

- b) **Welche konkreten Vorteile bringt es die sogenannten standortgerechten Baumarten zu benennen?**

Die Definition ist problematisch. Nach dieser Definition können auch fremdländische Baumarten verwendet werden. Das erweitert das "forstliche Sortiment", aber bei vielen fremden Baumarten ist nicht bekannt, ob dadurch neue Pathogene (z.B. Pilze) eingeschleppt werden, ob diese Baumarten das Bodenmilieu und damit die Bodenmikrofauna verändern, letztlich wie diese Baumarten langfristig sich auf das Ökosystem auswirken.

- c) **Welche anderen Möglichkeiten gibt es, um auf das Benennen von sogenannten standortgerechten Baumarten zu verzichten, aber dennoch das gleiche Ziel zu erreichen?**

"Standortheimische Baumarten unterschiedlicher Provenienzen" bieten ein breites Spektrum. Eine große Vielfalt ist insofern von Bedeutung, da zum einen Mischbestände ggü. Wettereinflüssen und Insektenkalamitäten stabiler sind und zum anderen nicht vorhersehbar ist, welche Baumarten langfristig den Klimawandel überstehen und damit einen Walderhalt sichern.

44. **Wie bewerten Sie die Tatsache, dass die Anwendung von Totschlagfallen im Gesetzentwurf auf die Europäischen Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura-2000-Gebiete) beschränkt ist?**

Es gibt Totfangfallen (Eiabzugseisen, kleiner Schwanenhals), die AIHTS-Normen d.h. international anerkannte Tierschutznormen erfüllen. Unter Voraussetzung der Funktionstüchtigkeit und einer professionellen Anwendung (z.B. Einsatz nur mit Fangbunker) werden die AIHTS-Kriterien an jedem Standort erfüllt. Eine Beschränkung auf die genannten Einsatzgebiete ist daher nicht nachvollziehbar. Mit der Bezugnahme auf die aus Artenschutzsicht besonders wichtigen Gebiete wird eigentlich die Bedeutung von Totfangfallen als effektive Instrumente in der Prädatorenbejagung unterstrichen. Außerhalb der genannten Gebiete d.h. in der "Durchschnitts-Kulturlandschaft" ist der Erhalt der

heimischen Biodiversität (z.B. Bodenbrüter) ebenfalls von großer Bedeutung, nicht zuletzt deshalb auch eine effektive Bejagung von Neozoen. Daher ist die Beschränkung auch mit Blick auf die Vorgaben der EU-Verordnung 1143/2014 zu invasiven gebietsfremden Arten kritisch zu sehen.